

ORGANISATIONSREGLEMENT

des

Zweckverbandes RWV Reiat-Wasserversorgung

Lohn, Stetten, Büttenhardt

(def Fassung RWV-DV 15.08.24)

1. ALLGEMEINES

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden nach Massgabe des übergeordneten Rechts, der Verbandsordnung und dieses Organisationsreglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Verbandsordnung erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe / Funktionsträger:

- a) Vorstand (VS)
- b) Präsident des Vorstandes (PR-V)
- c) Betriebsleitung (BL)

2. Vorstand

2.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandsordnung etwas anderes vorsehen.

2.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, das Präsidium ausgenommen.

Nach jeder Neu-, Wieder- oder Ergänzungswahl sowie zu Beginn einer neuen Amtsdauer bestimmt der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach diesem Termin aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie einen Protokollführer. Letzterer muss nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.3 Sitzungen des Vorstandes

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Jedes Mitglied ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

Die weiteren Mitglieder der Betriebsleitung können an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

2.4 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit von allen Mitgliedern ist erforderlich für die Beschlussfassung folgender Punkte:

- Festsetzung des Verbandsleitbildes und der -strategie
- Konstituierung des Vorstandes
- Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitung und des Protokollführers
- Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden der RWV-Delegiertenversammlung
- Erteilung von Zeichnungsberechtigungen
- Verabschiedung des Budgets, der Investitionsplanung und des langfristigen Finanzplanes zuhanden der RWV-Delegiertenversammlung
- Änderung der in seiner Kompetenz stehenden Verbandserlasse
- Genehmigung Jahresrechnung zuhanden RWV-Delegiertenversammlung

Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage nach der ersten Sitzung des Vorstandes eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die obengenannten Beschlüsse ohne Quorumsvorschriften gefasst werden können.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen fällt die Entscheidung durch das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen mittels Telefon- oder Videokonferenz mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren erforderlich. Für die Anträge ist jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst nötig.

2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Die Protokolle sind zu nummerieren und sollen in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- a) Ausgangssituation bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und allenfalls gestellte Anträge;
- b) Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge;
- c) Beschluss mit Angabe der Stimmverhältnisse, namentlicher Nennung von Gegenstimmen und Enthaltungen sowie Festlegung des Vollzugs von Beschlüssen.

Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.6 Rechte des Vorstandes

2.6.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

An den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie der mit der Betriebsleitung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Betriebsleitung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.

Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Vorstandsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

2.6.2 Medienverkehr / Kommunikation

Der Vorstand legt in einem Kommunikationsreglement fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen, und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der Vorstand ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Medienverkehrs zu bezeichnen. Er legt auch die Grundsätze für die Kommunikation in Krisensituationen fest.

2.6.3 Berichterstattung

Regelmässig ist der Vorstand von der Betriebsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorgänge sind dem Vorstand auf dem Zirkulationsweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium des Vorstands kann an den Sitzungen teilnehmen.

Regelmässig sind die Delegierten vom Vorstand über die laufenden Geschäfte zu informieren.

2.6.4 Entschädigung

Die Entschädigung des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage des Besoldungsreglements.

2.7 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Betriebsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Verbandsordnung oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand übt die Oberleitung, die Aufsicht und Kontrolle über die Betriebsleitung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftsführung und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

1. Die Oberleitung des Zweckverbandes und die Erteilung der nötigen Weisungen, dazu sind auch die Festlegung der operativen Verbandsziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen.
2. Die Festlegung der Organisation mit den entsprechenden Organigramme im Rahmen der Verbandsordnung
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
4. Die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung (Betriebsleitung) betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verbandsordnung, Reglemente und Weisungen.
5. Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Information der Verbandsgemeinden und die Ausführung der Beschlüsse der RWW-Delegiertenversammlung.

3. Betriebsleitung

3.1 Zusammensetzung

Die Betriebsleitung (BL) besteht mindestens aus einem Vorsitzenden der Betriebsleitung (Betriebsleiter und Technischer Leiter) und zwei weiteren BL-Mitgliedern, welche für die Finanzen und das Sekretariat/Aktuariat verantwortlich sind. Der Vorstand kann auf Antrag weitere Betriebsleitungs-Mitglieder anstellen.

3.2 Anstellung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird vom Vorstand angestellt. Sofern mehrere Personen mit der Betriebsleitung betraut sind, weist der Vorstand die zu erledigenden Aufgaben zu.

Die bestehende Betriebsleitung hat für Neubesetzungen ein Antragsrecht.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung ergeben sich aus den entsprechenden Stellenbeschreibungen, Funktionsbeschreibungen.

3.4 Berichterstattung

Die Betriebsleitung informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Die Betriebsleitung hat dabei ihre Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. stets an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet die BL allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich.

3.5 Arbeitsverträge

Die Anstellungsbedingungen und die Entlöhnung der Betriebsleitung wird vom Vorstand in separaten Anstellungsverträgen geregelt. Im Übrigen gilt das kantonale Personalgesetz¹ sinngemäss.

4. ADMINISTRATIVE REGELUNGEN

4.1 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Betriebsleitung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

In nachfolgenden Fällen ist die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Vorstandes zwingend erforderlich, d.h. es können nicht zwei BL-Mitglieder miteinander unterzeichnen:

- Grundbuchgeschäfte jeglicher Art
- Wechselverbindlichkeiten
- Darlehensverträge
- Wasserbeschaffungsverträge und Wasserverkaufsverträge

4.2 Verträge mit Organen

Alle Verträge, bei denen der Zweckverband durch diejenige Person vertreten wird, mit der sie den Vertrag abschliesst, müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ausgenommen sind Verträge, welche den Zweckverband zu einer einmaligen Leistung von weniger als CHF 1'000.00 verpflichten.

¹ Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100)

4.3 Weitere Reglemente

Weitere Reglemente werden durch die RWW-Delegiertenversammlung erlassen.

5. AUSSTAND

Alle Organe des Zweckverbandes haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Präsidenten offenzulegen. Ist ein Ausstand strittig, hat der Vorstand zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Es gilt das Gemeindegesetz, welches den Ausstand von Gemeindebehörden regelt, sinngemäss.

6. TREUE- UND SORGFALTSPFLICHT, VERTRAULICHKEIT

6.1 Treuepflicht

Die Mitglieder aller Organe sind gegenüber dem Verband zur Wahrung von Treue und sorgfältiger Aufgaben- bzw. Arbeitserfüllung verpflichtet.

6.2 Stillschweigen und Geheimhaltung

Die Mitglieder aller Organe sind über alle Angelegenheiten und Wahrnehmungen, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für den Verband Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere gegenüber Dritten. Sitzungsinhalte sowie Akten und Protokolle des Vorstandes und der Betriebsleitung sind vertraulich zu behandeln.

6.3 Aktenrückgabe

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zweckverband stehenden Akten sind bei Amtsende (Mitglieder des Vorstandes, Protokollführer) oder bei Ausscheiden aus dem Verband (BL-Mitglieder) zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Vorstandssitzungen, an denen die ausscheidende Person teilgenommen hat, sowie die Geschäftsberichte.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Vorstandes vom.... per in Kraft.

7.2 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

7.3 Stellenbeschreibungen

Die Stellenbeschreibungen bestehen als Anhang zum Organisationsreglement.

7.4 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement inklusive der Stellenbeschreibungen sind jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer in der ersten Sitzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Der Vorstand kann Reglemente und Stellenbeschreibungen jederzeit ändern. Zur Beschlussfassung über die Änderung von Reglementen und Stellenbeschreibungen muss der gesamte Vorstand anwesend sein (vgl. Ziff. 2.4). Das Organisationsreglement muss jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Diese Fassung wurde am 15.08.2024 von der RWV-Delegiertenversammlung genehmigt.

Lohn, 15. August 2024

Der Präsident des Vorstandes:
sig. Alex Schlatter

Der Aktuar:
sig. Dr. Daniel Lehmann